

**III-108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. GP**

1978.03.14

Jahresbericht 1977

**der Zivildienstkommission gemäß § 54 Abs. 2 und des Bundesministers für
Inneres gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974**



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

In Entsprechung der §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wird berichtet:

- I. Gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat die Zivildienstkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.
- A. Die Zivildienstkommission hat in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung unter Zahl: 94 103/22-ZDK/VS/78 vom 31. Jänner 1978 den als Beilage 1 angeschlossenen Bericht erstattet.
- B. Stellungnahme zu den unter Punkt 9 des Berichtes der Zivildienstkommission angeführten Empfehlungen über die Erledigung der von Zivildienstpflichtigen gemäß § 37 Abs. 1 Zivildienstgesetz erstatteten Beschwerden:
 - a) Mit Eingabe an die Zivildienstkommission vom 30. September 1976 führten die mit Wirkung vom 1. Feber 1976 zum Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, zugewiesenen und bei der Bezirksstelle Graz eingesetzten

Zivildienstpflichtigen Hartmut G. und Gerhard M. Beschwerde, es sei die ihnen von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Unterkunft zu klein und verschmutzt. Auch dürfen sie auf Grund einer Anordnung ihres Vorgesetzten wegen erhöhten Stromverbrauches in der Unterkunft keinen Kühlschrank und keinen Elektrokokher verwenden. Nach Versetzung Gerhard M. zur Bezirksstelle Hartberg, führte er neuerlich Beschwerde, das ihm dort zur Verfügung gestellte Quartier sei noch schlechter als das bisherige.

Die Zivildienstkommission, Senat 1, hat nach durchgeföhrtem Ermittlungsverfahren und eingehender Prüfung in der Sitzung vom 16. Feber 1977 gemäß § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, mir empfohlen, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Diese Empfehlung wurde mir unter Zl. 94 051/9-ZDK/1/76, vom 23. Feber 1977, zugeleitet. Aus der darin dargelegten Begründung geht hervor, daß die angeführten Beschwerdepunkte unberechtigt waren und keine Veranlassung boten, seitens des Bundesministeriums für Inneres Maßnahmen zu treffen. Die Beschwerde wurde daher im Sinne der Empfehlung unter Zl. 94 051/20-III/5/77, vom 11. März 1977, als unbegründet abgewiesen. Unter einem wurde zu den von den Beschwerdeführern ge-

machten Anregung, die Rechtsinformation für Zivildienstleistende seitens des Bundesministeriums für Innernes auszuweiten, mitgeteilt, der Rechtsträger der Einrichtung habe gemäß § 38 Zivildienstgesetz die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden ausreichend über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies sei im Falle der Beschwerdeführer in der ersten Woche nach Dienstantritt durch einen Juristen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt.

- b) Mit Eingaben an die Zivildienstkommission vom 2. März 1977 führte der mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, zugewiesene Zivildienstleistende Franz Z. Beschwerde, die Ausbildung bei der genannten Einrichtung habe einen stark paramilitärischen Einschlag, insbesondere durch Marsch- und Exerzierübungen. Weiters sei der Führungsstil des Landesrettungskommandanten zu kritisieren, der Beschwerdeführer sei wegen langen Haarwuchses und unzureichender Adjustierung in den Innendienst versetzt und erst wieder zur Bezirksstelle Mittersill zurückgesandt worden, nachdem sich der Beschwerdeführer die Haare schneiden ließ.

Die Zivildienstkommission, Senat 1, hat nach durchgeföhrtem Ermittlungsverfahren und eingehender Prüfung in der Sitzung vom 7. Juni 1977 gemäß § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz, mir empfohlen, der Beschwerde keine Folge zu geben.

Diese Empfehlung wurde mir unter Zl. 94 051/21-ZDK/1/77, vom 7. Juni 1977, zugeleitet und die Beschwerde im Sinne der Empfehlung der Zivildienstkommission als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben Zl. 94 051/24-III/5/77, vom 7. Juli 1977, wurde jedoch das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, ersucht, von Zivildienstleistenden nur dann eine Kürzung der Haarlänge zu verlangen, wenn einwandfrei feststeht, daß dadurch die Hygiene beeinträchtigt oder eine Behinderung des Zivildienstleistenden bei Ausübung seiner Tätigkeit eintreten würde. Allfällige Marsch- und Exerzierübungen sollten keineswegs jenes Ausmaß überschreiten, als dies für eine zielbewußte Ausbildung erforderlich erscheint, um einen allfälligen Einsatz von Zivildienstleistenden im Katastrophenfall in geschlossenen Einheiten zu gewährleisten.

Diesem Ersuchen hat der betreffende Rechtsträger in der Folge Rechnung getragen.

II. Gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz vorzulegen

Hiezu wird berichtet:

A. Der Stand an Zivildienstpflichtigen zum 31. Dezember 1977 beträgt.....	6 816
und setzt sich wie folgt zusammen:	
a) Stand an Zivildienstpflichtigen zum 31. Dezember 1976	5 266 (siehe den Jahresbericht des Vorjahres).
b) Wehrdienstverweigerer, die auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 73 Abs. 1 Zivildienstgesetz zivildienstpflichtig geworden sind und vom Bundesministerium für Landesverteidigung dem Bundesministerium für Inneres erst im Berichtszeitraum bekanntgegeben worden sind..	90
c) Zivildienstpflichtige, die auf Antrag gemäß § 5 in Verbindung mit § 2 Zivildienstgesetz im Jahre 1977 von der Wehrpflicht befreit worden sind.	1 477 (siehe Seite 1 des Jahresberichtes 1977 der Zivildienstkommission).
d) Im Berichtszeitraum ist ein Abgang von	17
Zivildienstpflichtigen zu verzeichnen. Hievon haben 15 Zivildienstpflichtige ausdrücklich erklärt, Wehrdienst leisten zu wollen. 7 solche Anträge wurden von der Zivildienstkommission und 8 vom Bundesministerium für Landesverteidigung (Zivildienstpflichtige nach den Übergangsbestimmungen des § 73 Abs. 1 Zivildienstgesetz), gestützt auf § 68 Abs. 2 AVG. 1950, positiv erledigt. 2 Zivildienstpflichtige sind verstorben.	
B. Hinsichtlich der Zivildienstplätze bei anerkannten Einrichtungen von Rechtsträgern wird berichtet:	
a) Seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 1977 wurden nach Einholung von entsprechenden Gutachten der Zivildienstkommission durch Bescheid des nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Landeshauptmannes ..	335
Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes nach § 4 Zivildienstgesetz anerkannt und hiedurch.....	3 747

III-108 der Beilagen

3

Zivildienstplätze für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des Zivildienstes geschaffen.		kehr, bezüglich eines Übereinkommens zur Schaffung von Zivildienstplätzen bei den ÖBB und der Post, aufgenommen. Diese beiden Über-einkommen wurden Anfang Jänner 1978 abgeschlossen und sind bereits mit Zuweisungstermin 1. Feber 1978 wirksam geworden.
Hievon wurden über Antrag des betreffenden Rechtsträgers 9		
solche Einrichtungen mit zusammen. 34		
Zivildienstplätzen widerrufen. Der effektive Stand beträgt daher mit gleichem Stichtag 326		
Einrichtungen mit zusammen 3 713		
Zivildienstplätzen.		
Im Berichtszeitraum wurden von den Landeshauptmännern ebenfalls nach Einholung von Gutachten der Zivildienstkommission 180		Damit waren mit Zuweisungs-termin 1. Feber 1978 praktisch die Voraussetzungen für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zu 296
Einrichtungen mit insgesamt 1 373		anerkannten Einrichtungen mit maxi-mal 3 614
Zivildienstplätzen geschaffen.		Zivildienstplätzen geschaffen.
Drei Einrichtungen mit zusammen 15 Zivildienstplätzen wurden über Antrag des betreffenden Rechtsträgers widerrufen.		In 23
Die Verteilung dieser Einrichtungen und Zivildienstplätze auf die einzelnen Bundes-länder ist aus Beilage 2 dieses Berichtes zu ersehen.		Fällen wurden in demselben Zeit-raum Vertragsverhandlungen auf-genommen. Hievon sind 30
C. Hinsichtlich der Verträge zwischen dem Bund und den anderen Rechtsträgern nach § 41 Zivildienstgesetz wird berichtet:		Einrichtungen mit insgesamt 109
a) Gemäß § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Bund mit den anderen Rechtsträgern über die sich aus den Abs. 1 und 2 leg. cit. ergebenden gegenseitigen finanziellen Be-ziehungen Verträge nach bürgerlichem Recht abzuschließen und die nach Abs. 1 vom Rechtsträger an den Bund zu leistende Vergütung auf jeden Fall vor der Zuwei-sung des Zivildienstpflichtigen zu verein-baren.		Zivildienstplätzen betroffen.
In Entsprechung dieses Gesetzes-auftrages wurden seit dem Inkraft-treten des Zivildienstgesetzes bis zum 31. Dezember 1977 91		c) Im Berichtszeitraum haben 2
solche Verträge abgeschlossen und damit im Sinne des § 41 Abs. 4 Zivil-dienstgesetz die Voraussetzungen für eine Zuweisung von Zivildienst-pflichtigen zu 130		Rechtsträger die Anerkennung ihrer Einrichtung widerrufen lassen und Rechtsträger den mit ihm geschlos-senen Vertrag gekündigt. Hievon waren 3
anerkannten Einrichtungen mit maximal 2 329		Einrichtungen mit insgesamt 15
Zivildienstplätzen geschaffen.		Zivildienstplätzen betroffen.
b) Im Berichtszeitraum wurden 28		d) Beim Abschluß und bei der Erfüllung der o. a. Verträge gemachte Erfahrungen:
solche Verträge geschlossen. Hievon waren 31		In dieser Beziehung sind im wesentlichen gegenüber dem Jahresbericht für 1976 keine Änderungen eingetreten.
Einrichtungen mit 185		
Zivildienstplätzen betroffen.	2	
In weiteren Fällen wurden in demselben Zeitraum Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Ver-		D. Hinsichtlich der zur Ableistung des ordent-lichen Zivildienstes eingesetzten Zivildienst-pflichtigen wird berichtet:
		a) Im Berichtszeitraum waren in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließ-lich 31. Mai 1977 bei 85
		Einrichtungen 751
		Zivildienstpflichtige (zugewiesen am 1. Oktober 1976) und in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 31. Dezember 1977 bei 81
		Einrichtungen 737
		Zivildienstpflichtige (zugewiesen am 1. Juni 1977) eingesetzt.
		b) Die Zahl der bisher zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes einge-setzten Zivildienstpflichtigen be-trägt 2 160
		und verteilt sich wie folgt:

III-108 der Beilagen

Zuweisungstermin 1. April 1975	65	tungen, für die noch kein Vertrag abgeschlossen werden konnte .. .	76
Zivildienstpflichtige		Zivildienstplätze angeboten haben. Es verblieb somit ein Bedarf an Zivildienstpflichtigen von ..	952
Zuweisungstermin 1. Oktober 1975	274		
Zivildienstpflichtige		2. Im übrigen wurden in diesem Bereich gegenüber den im Bericht des Vorjahres angeführten keine neuen Erfahrungen gewonnen.	
Zuweisungstermin 2. Februar 1976	333		
Zivildienstpflichtige			
Zuweisungstermin 1. Oktober 1976	751		
Zivildienstpflichtige			
Zuweisungstermin 1. Juni 1977	737	E. Hinsichtlich der wegen beantragter Befreiung von der Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes sowie aus sonstigen Gründen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht eingesetzten Zivildienstpflichtigen wird berichtet:	
Zivildienstpflichtige			
zusammen also	2 160	a) Im Berichtszeitraum wurden	187
Zivildienstpflichtige		Anträge auf Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv	161
Hinsichtlich der Aufteilung der eingesetzten Zivildienstpflichtigen auf die Bundesländer wird auf die Beilage 3 verwiesen.		und negativ	26
c) Erfahrungen in diesem Bereich:		sowie	400
1. Gemäß § 8 Abs. 3 Zivildienstgesetz dürfen Zivildienstpflichtige der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger beantragt. Bis zum Stichtag 31. Dezember 1977 sind im ganzen Bundesgebiet bei	326	Anträge auf Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv	385
anerkannten Einrichtungen	3 713	und negativ	15
Zivildienstplätze geschaffen worden.		insgesamt also	587
Darunter befinden sich die auf Grund der Initiative des Bundesministeriums für Inneres von den Landeshauptmännern über Ansuchen des Bundesministeriums für Verkehr im Bereich der Post- und Telegraphendirektionen sowie der Österreichischen Bundesbahnen bescheidmäßig anerkannten	166	Anträge erledigt.	
Einrichtungen (Bundesdienststellen) mit zusammen	1 285	Es waren daher	546
Zivildienstplätzen.		Zivildienstpflichtige aus den oben angeführten Gründen im Berichtszeitraum im ordentlichen Zivildienst nicht einsetzbar.	
Dadurch ist es nunmehr möglich gemacht worden, Zivildienstpflichtige aus Bundesländern, in denen bisher zuwenig Zivildienstplätze bestanden, möglichst im Wohnsitzbundesland einzusetzen.		Im Zusammenhang mit der Erledigung der oben angeführten Anträge mußten wegen bereits verfügten Zuweisungen zum Zuweisungstermin 1. Juni 1977	10
Bei den nach § 8 Abs. 3 Zivildienstgesetz eingeholten Bedarfsmeldungen für den Zuweisungstermin 1. Juni 1977 haben die Rechtsträger tatsächlich jedoch nur	1 028	Zuweisungsbescheide zurückgenommen (aufgehoben) werden.	
Zivildienstplätze für eine Zuweisung angeboten, wobei einige Rechtsträger für solche Einrich-		b) Gewonnene Erfahrungen im vorwähnten Bereich:	
		Die im Berichtszeitraum positiv erledigten o. a. Anträge wurden von den Antragstellern in Fällen auf § 13 Abs. 1 Z. 1 Zivildienstgesetz (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen — insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen — erfordern), in Fällen auf § 14 Z. 1 Zivildienstgesetz (wegen Besuch einer der beiden obersten Lehrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, wegen Berufsvorbereitung, und sonstiger rücksichts-	107
			97

III-108 der Beilagen

5

würdiger Umstände),			
in Fällen auf § 14 Z. 2 Zivildienstgesetz (Besuch eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß, Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung) und	285	eingerechnet; davon waren	
in Fällen auf § 14 Z. 3 Zivildienstgesetz (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes) gestützt,	3	in 1	1
c) Im Berichtszeitraum konnten weiter Zivildienstpflichtige aus folgenden Gründen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht eingesetzt werden, und zwar wegen Auslandsaufenthaltes, Hochschulassistenten, die, solange sie eine solche Funktion ausüben, aus öffentlichem Interesse einen verkürzten ordentlichen Zivildienst leisten müssen, Zivildienstpflichtige, die bereits vor ihrer Befreiung von der Wehrpflicht einen Teil des Präsenzdienstes geleistet haben, wegen Fehlens von Einrichtungen, die diese beiden Gruppen von Zivildienstpflichtigen für einen kürzeren als achtmonatigen Zeitraum einzusetzen bereit sind, Zivildienstpflichtige, die aus von ihnen vorgebrachten wichtigen Gründen kurzfristig von einer Zuweisung zurückgestellt worden sind, ferner 2 779	31	Fall 17	17
Zivildienstpflichtige, die, teils wegen bereits früher gewährten Aufschubes vom Antritt bzw. Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes, teils aus organisatorischen Gründen bzw. weil sie unmittelbar vor einem Zuweisungstermin von der Wehrpflicht befreit worden sind, vorerst nicht eingesetzt werden konnten. Außerdem jene 822	34	Tage wegen Haft (§ 15 Abs. 2 Z. 1) und	
Zivildienstpflichtige, die am 1. Februar 1978 anerkannten Einrichtungen zugewiesen worden sind.	243	in 42	42
F: Hinsichtlich der nicht in den ordentlichen Zivildienst einzurechnenden Zeiten und der damit verbundenen Probleme wird berichtet:	208	Fällen 1 315	1 315
a) Im Berichtszeitraum wurden in 43		Tage als zumindest grob fahrlässiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z. 3) in den Zivildienst nicht einzurechnen.	
Fällen durch Bescheid des Bundesministeriums für Inneres insgesamt 1 332		In 4	4
Tage gemäß § 15 Abs. 3 Zivildienstgesetz in die Zeit des verfügbaren Zivildienstes nicht		Fällen konnte die Dauer der Haft gemäß § 15 Abs. 2 Z. 1 Zivildienstgesetz bislang noch nicht für die Feststellung der in den Zivildienst nichteinrechenbaren Zeit berücksichtigt werden, weil die anhängigen Strafverfahren bis zum 31. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen waren.	
		In 4	4
		Fällen wurde die neuerliche Zuweisung mit Wirkung vom 1. Juni 1977, in 4	4
		Fällen mit Wirkung vom 1. Februar 1978 für die verbleibende Dienstzeit verfügt.	
		In den verbleibenden Fällen wird eine Zuweisung zu den nächstfolgenden Zuweisungsterminen erfolgen.	
b) In den unter lit. a angeführten Fällen wurde in 20			
Fällen der auf die nichteinrechenbare Zeit entfallende Übergenuß an Bezügen im Wege des Abzuges von gebührenden Bezügen einbehalten.			
In den übrigen 23			
Fällen ist durch die Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst ein Übergenuß an zu Unrecht empfangenen Bezügen im Ausmaß von insgesamt S 49 891,80 entstanden.			
Weitere Übergüsse von insgesamt S 6 494,80 entstanden durch Bezugsauszahlung für Bezugszeiten, in die die Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes			

III-108 der Beilagen

fiel, wodurch Teile der ausbezahlten Bezüge nicht mehr gebührten.

Die Hereinbringung der genannten Bezüge wurde im Sinne des § 32 Abs. 5 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 13a und § 13b GG 1956, BGBl. Nr. 54/1956, durch Bescheide des Bundesministeriums für Inneres veranlaßt.

Die Hereinbringung eines Betrages von S 5 079,70 der auf Grund von im Jahr 1976 erlassenen Hereinbringungsbescheiden noch offen geblieben war, wurde weiter betrieben.

Es ergab sich somit ein Betrag von S 61 466,30 dessen Hereinbringung beseidmäßig verfügt worden war und dessen Rückzahlung betrieben werden mußte.

In 14 Fällen wurde freiwillig, also ohne Einleitung einer Vollstreckungsmaßnahme, der vorgeschriebene Betrag zurückgezahlt; dies ergab insgesamt einen Betrag von S 22 544,80

Hinsichtlich eines Betrages von S 4 864,— ist die den 4 Verpflichteten gestellte Frist zur Rückzahlung vor Einleitung der Vollstreckung bis 31. Dezember 1977 noch nicht abgelaufen gewesen.

In 10 Fällen mußten Vollstreckungsansuchen hinsichtlich der vom Bundesministerium für Inneres erlassenen Hereinbringungsbescheide an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden. Dies betraf einen Betrag von S 34 075,50

Auf diese Weise konnte ein Betrag von S 7 870,— hereingebracht werden.

Mit Stichtag 31. Dezember 1977 ergab sich ein offener zurückzuzahlender Betrag aus dem Titel beseidmäßig hereinzubringender Übergenüsse von insgesamt S 31 051,50 dessen Rückzahlung weiter betrieben wird.

G. Hinsichtlich der nach den §§ 17, 18 und 19 Zivildienstgesetz erfolgten Versetzung von Zivildienstleistenden bzw. der Unterbrechung des Zivildienstes wird berichtet:

a) Im Berichtszeitraum wurde 1 Verpflichtung zu einer anderen Dienstleistung in derselben Einrichtung (§ 17) ausgesprochen.

b) In demselben Zeitraum wurden in 25 Fällen Zivildienstpflichtige (§ 18) zu einer anderen Einrichtung versetzt, und zwar

in 12 Fällen über Antrag des Rechtsträgers, weil die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hatte (§ 18 Z. 2 1. Halbsatz),

in 7 Fällen, und zwar 3 von Amts wegen, 2 über Antrag des Rechtsträgers und 2 über Antrag der Zivildienstleistenden, weil die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben war (§ 18 Z. 2 2. Halbsatz) und

in 6 Fällen von Amts wegen, weil den Interessen des Zivildienstes durch die Dienstleistung bei einer anderen Einrichtung besser entsprochen wurde (§ 18 Z. 4).

c) Gewonnene Erfahrungen im vorerwähnten Bereich:

Bei allen Versetzungen wurde getrachtet, Zuweisungen zu einer anderen Einrichtung nach Tunlichkeit innerhalb desselben Bundeslandes vorzunehmen. Dies gelang in 13 Fällen. In 12 Fällen wurde die Zuweisung zu einer Einrichtung in einem anderen Bundesland verfügt. Dabei wurde der Zivildienstleistende bei der neuen Einrichtung, soweit möglich, zu Tätigkeiten verpflichtet, für die er bisher bereits im Sinne des § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz eingeschult worden ist, um neue, vom Bund zu tragende Einschulungskosten zu vermeiden. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, daß dem Bund durch die erwähnten Maßnahmen tunlichst keine weiteren finanziellen Belastungen, etwa durch Anspruch auf Quartiergehalt oder höhere Reisekostenvergütung, entstanden.

III-108 der Beilagen

7

- d) Im Berichtszeitraum wurde in Fällen der ordentliche Zivildienst unterbrochen (§ 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 18), und zwar in Fällen auf Antrag des Rechtsträgers, weil die Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hatte; dies deshalb, weil die betreffenden Zivildienstleistenden unbefriedigende Leistungen erbracht hatten, wiederholte Male dem Dienst unentschuldigt ferngeblieben waren bzw. in disziplinärer Hinsicht Schwierigkeiten bereiteten und in Fällen auf Antrag des Rechtsträgers wegen mangelnder Eignung des Zivildienstpflichtigen für die vorgenannte Tätigkeit sowie in Fällen von Amts wegen, nachdem die betreffenden Zivildienstleistenden wegen Vergehens gegen das Sucht- giftgesetz verhaftet worden waren.
- e) Gewonnene Erfahrungen im vorerwähnten Bereich:

Die quantitative Steigerung der Fälle der Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ist auf die quantitative Steigerung der Zuweisungszahl im Berichtszeitraum zurückzuführen.

Soweit sich die mangelnde Eignung auf behauptete körperliche oder geistige Mängel bezog, wurde das Zutreffen dieser Umstände im Sinne des § 9 Abs. 1 Zivildienstgesetz durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt. Bei anderen vorgebrachten Eignungsmängeln wurde sowohl der Rechtsträger der Einrichtung als auch der Zivildienstpflichtige gehört.

In jedem Fall wurde vor einer verfügten Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes geprüft, ob eine Zuweisung zu einer anderen Einrichtung im Sinne des § 18 Zivildienstgesetz im Betracht käme. In den unter d) angeführten Fällen konnte jedoch eine Versetzung nicht vorgenommen werden, weil keine geeignete andere Einrichtung zur Ableistung des restlichen ordentlichen Zivildienstes zu finden war; in den meisten Fällen deshalb, weil die Rechtsträger anderer Einrichtungen einer Versetzung nicht zugestimmt haben, infolge der bisher mangelhaften Dienstleistung oder des disziplinären Verhaltens des Zivildienstleistenden.

- 50 H. Hinsichtlich der Einhaltung der sich aus dem Zivildienstgesetz für die Zivildienstpflichtigen ergebenden und dem Rechtsträger der Einrichtung aufgetragenen Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen wird berichtet:
- a) Für die Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Zivildienstgesetz für die Zivildienstpflichtigen und dem Rechtsträger der Einrichtung, soweit dieser nicht der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, ergebenden Pflichten sind gemäß § 55 Zivildienstgesetz grundsätzlich die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.
- Neben dieser generellen Überwachungspflicht obliegt es den oben angeführten Behörden, in Einzelfällen die behördliche Überwachung vorzunehmen, falls das Bundesministerium für Inneres im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesministerien gesetzes 1973 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Z. 9 Zivildienstgesetz als oberste Dienstaufsichtsbehörde Umstände aufzeigt, die einen Verstoß gegen das Zivildienstgesetz vermuten lassen.
- b) Im Berichtszeitraum wurden keine groben Mängel der den Zivildienstleistenden und den Rechtsträgern der Einrichtungen aufgetragenen Pflichten festgestellt. Stichprobeweise durchgeführte Überprüfungen ergaben, daß einzelne Zivildienstleistende nicht entsprechend den im Zuweisungsbescheid zum Ausdruck gebrachten Tätigkeiten bei der Einrichtung eingesetzt waren. So wurden bei einer Einrichtung in Innsbruck Zivildienstleistende, die laut Zuweisungsbescheid Tätigkeiten bei der Jugendbetreuung zu erbringen gehabt hätten, überwiegend in der Buchhaltung der Einrichtung beschäftigt. Über Weisung des Bundesministeriums für Inneres wurde nach Bekanntwerden des Sachverhaltes der Rechtszustand unverzüglich hergestellt.
- c) In Wahrung der dem Bundesminister für Inneres obliegenden Dienstaufsicht über die Zivildienstleistenden wurden Einsatzstellen im Bereich der Bundesländer Steiermark, Tirol und Vorarlberg am 23. und 24. November bzw. am 13. und 14. Dezember 1977 durch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres besucht. Sowohl seitens der Vorgesetzten als auch seitens der Zivildienstleistenden wurde bemerkt, daß die Einsatzmöglichkeiten und Dienstleistungen zur beiderseitigen Zufriedenheit wahrgenommen werden.

8

III-108 der Beilagen

d) Die Auswertung der von den Einrichtungen zu führenden Dienstabwesenheitslisten der zugewiesenen Zivildienstleistenden ergab:

- aa) Von den im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Mai 1977 eingesetzten 742 Zivildienstleistenden waren 341 nie dienstabwesend. Die übrigen 401 Zivildienstleistenden waren von den während des genannten Zeitraumes von ihnen zu erbringenden 59 366 Diensttagen (nicht Arbeitstagen) an 8 541 Tagen, das sind 14,39%, dienstabwesend. Näheres siehe Beilage 4.
- bb) Von den im Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 1977 eingesetzten 726 Zivildienstleistenden waren 239 nie dienstabwesend. Die übrigen 487 Zivildienstleistenden waren von den während des genannten Zeitraumes von ihnen zu erbringenden 101 241 Diensttagen (nicht Arbeitstagen) an 10 791 Tagen, das sind 10,66%, dienstabwesend. Näheres siehe Beilage 5.

Die Einführung von Dienstabwesenheitslisten, durch die das Bundesministerium für Inneres in die Lage versetzt wurde, Dienstabwesenheiten zu überblicken, hat sich bewährt. Zwar ist die Zahl der dienstabwesenden Zivildienstleistenden im Verhältnis zur Zahl der eingesetzten Zivildienstleistenden gestiegen, die jeweiligen Dienstabwesenheiten waren jedoch von kürzerer Dauer. Der Prozentsatz der Abwesenheitstage konnte sowohl im Vergleich zum Vorjahr als auch innerhalb der im laufenden Jahr zu berücksichtigenden Zuweisungszeiträume gesenkt werden. Diese Herabsetzung von Dienstabwesenheiten konnte in allen Bundesländern erzielt werden. Insbesondere im Bundesland Wien hat die Herbeiführung amtsärztlicher Untersuchungen während länger dauernder Krankenstände mit zu der angeführten Einschränkung von Dienstabwesenheiten geführt.

e) Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 26 Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet:

1. In 3
Fällen wurde an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, gestützt auf § 58 Abs. 1 Zivildienstgesetz, Anzeige erstattet, weil der Verdacht bestand, daß sich die angezeigten Zivildienstpflichtigen durch Nichtbefolgung des Zuweisungsbeschiedes

auf immer dem Zivildienst zu entziehen suchten.

Hievon wurde in 2 Fällen das Verfahren gemäß § 90 StPO von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

In 1 Fall wurde der Beschuldigte zur Verhaftung ausgeschrieben.

2. In 6
Fällen wurde Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 60 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Verdacht bestand, daß der Zivildienstpflichtige der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage vorsätzlich nicht Folge leistete.

In 5 Fällen wurde das Verfahren mit Straferkenntnis beendet und von der Bezirksverwaltungsbehörde Arreststrafen zwischen 3 Tagen bis 2 Wochen verhängt. Ein Teil dieser Strafen wurde bereits verbüßt.

In 1 Fall wurde das Verfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde eingestellt.

3. In 4
Fällen wurde die Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 61 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Verdacht bestand, daß der Zivildienstleistende vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verlassen hat bzw. ihm ferngeblieben ist und sich wenigstens fahrlässig für länger als 30 Tage dem ordentlichen Zivildienst entzogen hat.

In 3 Fällen wurde das Verfahren mit Straferkenntnis beendet und in 2

Fällen von der Bezirksverwaltungsbehörde Arreststrafen von 3 Tagen bzw. 4 Wochen verhängt, beide Strafen wurden verbüßt;

In 1 Fall wurde eine Geldstrafe von S 500,— verhängt.

In 1 weiteren Fall wurde die Anzeige eingestellt.

4. In 8
Fällen wurde die Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwal-

III-108 der Beilagen

9

tungsbehörde, gestützt auf § 63 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Zivildienstpflichtige den ihm zugewiesenen Dienst fernblieb und sich dadurch dem Zivildienst für einen kürzeren Zeitraum als 30 Tage entzogen hat.		1/11177 tatsächliche Ausgaben von.. S 54 019 258,38 und 1/11178 tatsächliche Ausgaben von.. S 9 392 653,92 S 63 411 912,30
In Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde Geldstrafen von S 1 600,— bis S 2 000,— verhängt,	3	gegenüber. An Einnahmen wurden beim Ansatz 2/11170.... S 9 939 590,33 erzielt.
in Fällen war das Verfahren bis 31. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen.	5	An Ausgaben wurden bei den Ansätzen 1/11177 um S 26 631 741,62 1/11178 um S 7 717 346,08 S 34 349 087,70
5. In Fällen wurde die Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 64 Abs. 1 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Zivildienstleistende ihm erteilte dienstliche Weisungen nicht befolgt hatte. In beiden Fällen wurden Geldstrafen von S 300,— bis S 400,— verhängt.	2	gegenüber dem Bundesvoranschlag weniger getätigten. An Einnahmen wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1977 beim Ansatz 2/11170 um S 87 821 409,67 weniger erzielt. Über die Details und insbesondere über die Gebarung bei den einzelnen Verrechnungsposten geben die Beilagen 6 bis 9 Aufschluß.
6. In Fällen wurde die Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 65 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Zivildienstleistende ihm gemäß § 22 und § 23 Zivildienstgesetz obliegenden Dienstpflichten verletzt hatte. Es wurden in Fällen Geldstrafen von S 300,— bis S 1 000,— verhängt.	3	Der Anteil der tatsächlichen Einnahmen gegenüber den effektiven Ausgaben ergibt 15,67%, also gegenüber dem Jahr 1976 um 0,83% niedriger. Dieser Prozentsatz wird sich auch in Zukunft nicht wesentlich ändern. Eine große Zahl von Zivildienstpflichtigen wird nämlich bei Rechtsträgern eingesetzt, die für diese Einsätze an den Bund keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz zu leisten haben, weil die Tätigkeiten, die die Zivildienstleistenden dort zu erbringen haben, auch bisher von ehrenamtlichen Mitarbeitern bzw. freiwilligen Helfern unentgeltlich durchgeführt wurden. Laut den erläuternden Bemerkungen zu den §§ 41 und 42 der Regierungsvorlage des Zivildienstgesetzes haben Rechtsträger dem Bund dann nichts zu vergüten, wenn ähnliche Arbeiten, wie sie Zivildienstleistende erbringen, von freiwilligen Helfern und ehrenamtlichen Mitarbeitern und dergleichen geleistet werden und dadurch der Rechtsträger sich durch die Tätigkeit der Zivildienstleistenden nichts erspart.
I. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung (§ 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz) wird berichtet:		
a) Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1977 wurden bei den Ansätzen 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ... S 80 651 000,— 1/11178 Aufwendungen ... S 17 110 000,— insgesamt ... S 97 761 000,— an Ausgaben veranschlagt.		Die Verminderung des Prozentsatzes der tatsächlichen Einnahmen gegenüber den effektiven Ausgaben im Berichtszeitraum 1976 ist auf die im Berichtsjahr ein-
Beim Ansatz 2/11170 (zweckgebundene Einnahmen) wurden in demselben Bundesvoranschlag S 97 761 000,— an Einnahmen veranschlagt.		
Den im Bundesvoranschlag 1977 veranschlagten Ausgaben stehen bei den Ansätzen		

getretene Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge (Verordnung des Bundesministers für Soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 658/76), des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe (§ 19 Abs. 6, §§ 20 und 21 HGG) und der Reisekostenvergütungen (höhere Tarife bei öffentlichen Verkehrsmitteln) zurückzuführen. Durch die infolge Wertsicherung eingetretene Erhöhung der vom Rechtsträger der Einrichtung an den Bund zu zahlende Vergütung im Ausmaß von 1,3854% konnten jedoch die vorangeführten vermehrten Ausgaben nicht wettgemacht werden.

b) Erläuterung zu den unter a) erwähnten Ausführungen und Erfahrungen im finanziellen Bereich:

1. Vergütungen nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz
 - 1.1. Im Berichtszeitraum ist auf Grund der Wertsicherung mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 eine Erhöhung der Vergütung nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz um 1,3854% eingetreten.
 - 1.2. Die Rechtsträger haben bei Abschluß der Verträge nach § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz darauf bestanden, keine Vergütung nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz für solche Zeiten zu leisten, an denen die Zivildienstleistenden tatsächlich keinen Dienst versiehen. Es ist daher für Zeiten, an denen die Zivildienstleistenden vom Rechtsträger über die Rechte und Pflichten belehrt, eingeschult und fortgebildet werden, weiters für im Krankenstand verbrachte und sonstige Dienstabwesenheiten, wie Erledigung dringender persönlicher und familiärer Angelegenheiten, keine Vergütung zu entrichten.

Im Juli 1977 wurden für laufende Transferzahlungen an und von Gebietskörperschaften (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 Zivildienstgesetz) mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen folgende VP. eröffnet.

Beim Ansatz 1/11178 die Verrechnungsposten

7303 Ersätze gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz an Länder,

7305 Ersätze gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz an Gemeinden,

7307 Ersätze gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz an Gemeindeverbände,

und beim Ansatz 2/11170

8503 Ersätze von Ländern gemäß § 41 Zivildienstgesetz,

- 8505 Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 Zivildienstgesetz,
 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 Zivildienstgesetz.

Bei der bisher verwendeten VP. 7281 des Ansatzes 1/11178 und der VP. 8820 des Ansatzes 2/11170 werden die Leistungen des Bundes bzw. die Ersätze an den Bund der übrigen in der obigen Aufgliederung nicht enthaltenen Rechtsträger bzw. Einrichtungen verrechnet.

2. Vergütungen nach § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz

- 2.1. Nach der vorerwähnten Gesetzesbestimmung hat der Bund dem Rechtsträger unter anderem die Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Bestellung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung bzw. für die Durchführung der Reinigung der Bekleidung sowie für die Beförderung von Zivildienstleistenden erwachsen. Obwohl die Auszahlung der an Stelle der erwähnten Naturalleistungen für die Zivildienstleistenden vorgesehenen Bezüge verwaltungstechnisch wesentlich einfacher wäre, hat das Bundesministerium für Inneres grundsätzlich die Erbringung von Naturalleistungen des Rechtsträgers an den Zivildienstleistenden angestrebt, weil die hiefür zu leistenden Vergütungen wesentlich niedriger sind.

Ebenso wie bei den Vergütungen nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz wird auch hier für Zeiten, an denen der Zivildienstpflichtige keinen Dienst geleistet hat, grundsätzlich keine Vergütung entrichtet.

Hinsichtlich der Wertsicherung der vom Bund an den Rechtsträger der Einrichtung zu zahlenden Vergütung gilt der im oben angeführten Punkt erwähnte Sachverhalt.

- 2.2. Dem Zivildienstleistenden werden, gestützt auf § 31 Abs. 2 Z. 1 und 2 Zivildienstgesetz, Kosten für monatliche Heimfahrten, wie sie Präsenzdienern nach § 7 a Heeresgebührenge setz (Ausgang) gewährt werden, wie folgt vergütet:

Dem Zivildienstleistenden, der Anspruch auf Quartiergebühr im Sinne des § 27 Zivildienstgesetz hat oder Anspruch auf ein solches hätte, wenn ihm nicht vom Bund oder vom Rechtsträger der Einrichtung ein Quartier zur Verfügung gestellt werden würde,

III-108 der Beilagen

11

- werden während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes in jedem Monat, ausgenommen der Monat der Beendigung des Zivildienstes, die Kosten für eine Hin- und eine Rückreise mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel zwischen seinem Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung (Einrichtung) vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, vergütet. Eine in einem Kalendermonat nicht durchgeführte Heimfahrt entfällt. Sie ist daher auf einen anderen Kalendermonat nicht übertragbar.
- 2.3. Dem Zivildienstleistenden werden vom Bundesministerium für Inneres, gestützt auf § 31 Abs. 2 Z 1 und 2 Zivildienstgesetz, die Kosten für die täglichen Fahrten auf einem Massenbeförderungsmittel zwischen Wohnung (Quartier) und Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) vergütet, und zwar:

- wenn die Dienstleistung am Wohnsitz des Zivildienstleistenden zu erbringen ist und die zwischen Wohnung und Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) zurückzulegende Wegstrecke es rechtfertigt, ein Massenbeförderungsmittel zu benutzen, oder
- wenn die Dienstleistung außerhalb des Wohnortes des Zivildienstleistenden zu erbringen ist, der Zivildienstleistende Anspruch auf Quartiergehalt hat und im Dienstverrichtungsort ein Quartier bezieht und die zwischen dem Quartier und der Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) zurückzulegende Wegstrecke es rechtfertigt, ein Massenbeförderungsmittel zu benutzen.

Eine solche Rechtfertigung wird insbesondere dann angenommen, wenn eine der angeführten Wegstrecken mehr als 2 km beträgt. Der Zivildienstleistende hat von bestehenden allgemeinen Tarifermäßigungen (Wochenkarte) usw. Gebrauch zu machen.

Für Strecken, auf denen er, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit einem Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, wird keine Fahrtkostenvergütung geleistet. Das gleiche gilt für den Fall, daß ihm der Rechtsträger bzw. die Einrichtung für die Zurücklegung der oben angeführten Weg-

strecken unentgeltlich ein (Dienst-) Kraftfahrzeug zur Verfügung stellt.

- 2.4. Gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Zivildienstgesetz hat der Zivildienstleistende Anspruch auf Quartiergehalt, sofern weder der Bund noch der Rechtsträger für die Unterbringung sorgt.

Gemäß § 27 Abs. 1 Zivildienstgesetz sind dem Zivildienstleistenden die Kosten für die Unterkunft wie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gehaltsstufe 1 zuersetzen (Quartiergehalt). Hierbei sind — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Zivildienstgesetz — die diesbezüglichen Vorschriften der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, anzuwenden. Das Quartiergehalt gebührt gemäß § 27 Abs. 2 Zivildienstgesetz nicht, wenn die Dienstleistung am Wohnsitz des Zivildienstleistenden zu erbringen ist. Gemäß § 27 Abs. 1 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 3 lit. b Reisegebührenvorschrift 1955 entfällt der Anspruch auf das Quartiergehalt, wenn der Zivildienstleistende bei seiner täglichen Reise in den Dienstort diesen vom Wohnort aus unter Benutzung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreichen kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird.

In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergehaltes die Reisekostenvergütung.

Trotz Zutreffens dieses Sachverhaltes wird das Quartiergehalt (nicht jedoch die Reisekostenvergütung) gezahlt, wenn im Sinne des § 23 Abs. 3 Zivildienstgesetz das Beziehen einer vom Bund oder vom Rechtsträger der Einrichtung zugewiesenen dienstlichen Unterkunft auf Grund der Art der Dienstleistung geboten ist. Dies trifft derzeit vor allem für den Großteil der im Rettungs- und Krankentransportdienst eingesetzten Zivildienstleistenden zu.

Allen jenen Zivildienstleistenden, die Anspruch auf Reisekostenvergütung an Stelle des Quartiergehaltes haben, wird keine Reisekostenvergütung für monatliche Heimfahrten im oben angeführten Sinne gewährt, weil sie ohnedies ständig nach Hause fahren.

III-108 der Beilagen

2.5. Gemäß § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz hat der Rechtsträger der Einrichtung zu sorgen, daß die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten belehrt und daß sie, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des Zivildienstes erforderlich ist, eingeschult und fortgebildet werden.

Gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat der Bund die dem Rechtsträger durch die erwähnten Leistungen erwachsenden Kosten zu vergüten. Um eine entsprechende Belehrung und Einschulung zu gewährleisten und eine den erwachsenden Kosten angemessene Vergütung vereinbaren zu können, wird stets vor Festlegung einer Vergütung für vom Rechtsträger nach § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz zu erbringende Leistungen ein sogenanntes Ausbildungsprogramm für Zivildienstleistende verlangt. In ihm sind

- die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen gemäß § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz,
- die Art der Durchführung,
- die allenfalls an Zivildienstleistende beigestellten Lehrbehelfe und
- ein Lehrplan

anzuführen. Der Rechtsträger hat unter Berücksichtigung des Ausbildungsprogramms eine Kostenrechnung zu erstellen, die der Vergütung zugrunde gelegt wird.

Sowohl die Ausbildungszeiten als auch die Höhe der diesbezüglichen Vergütungen sind individuell gehalten.

3. Vergütung für die Mitglieder der Zivildienstkommission gemäß § 51 Zivildienstgesetz

3.1. Gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz haben die Senatsvorsitzenden der Zivildienstkommission außer der Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes noch Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

Die Pauschalgebühr für den Vorsitzenden der Zivildienstkommission beträgt monatlich S 1 650,—, die für seinen ältesten Stellvertreter monatlich S 1 100,—. Die jedem Senatsvor-

sitzenden zustehenden Fallgebühren für Gutachten nach § 4 Abs. 1 und 4 und für Empfehlungen nach § 37 Abs. 2 sowie für Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Zivildienstgesetz betragen je Fall S 165,—. Im Falle der Rückziehung eines Antrages nach § 6 oder einer Beschwerde nach § 37 sowie in jenen Fällen, in denen die Erledigung dieser beiden letztgenannten Anbringen ohne mündliche Verhandlung erfolgt, vermindert sich die Fallgebühr auf S 110,—. Dem Vorsitzenden der Zivildienstkommission steht für Gutachten nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Zivildienstgesetz je Gutachten ein Betrag von S 660,— zu. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich bei allen diesen Gebühren um Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1972 (Sonstige Einkünfte).

3.2. Gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz haben neben den Senatsvorsitzenden auch die Berichterstatter (Beamte des Bundesministeriums für Inneres) Anspruch auf Vergütung der Reise-(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Über Antrag des Bundesministeriums für Inneres hat das Bundesministerium für Finanzen mit Note Zahl: 401 931-VI/6/75 vom 11. Feber 1975 zugesagt, daß die Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 ausgeführt wird. Den Berichterstattern und Schriftführern wird eine Entschädigung für jeden zu Ende erledigten Geschäftsfall in der Höhe von derzeit S 110,— zuerkannt.

3.3. Die übrigen ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission (§ 47 Abs. 3 Z. 3 und 4 Zivildienstgesetz) erhalten nach § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz, wenn sie an Senatssitzungen teilnehmen, Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, die beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/111-77 VP. 6410 verrechnet werden.

4. Sozialversicherung der Zivildienstleistenden und ihrer Angehörigen

Gemäß § 33 Zivildienstgesetz sind die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen nach Maßgabe des ASVG kranken- und unfallversichert. Gemäß § 36 Abs. 1 Z. 5 ASVG i. d. F. der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974, hat das Bundesministerium für

III-108 der Beilagen**13**

Inneres als sonstige meldepflichtige Stelle die **Agenden** des Dienstgebers wahrzunehmen und somit die An-, Um- und Abmeldungen der Zivildienstleistenden und die monatliche Berechnung, Meldung sowie die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge an die Gebietskrankenkassen für **Arbeiter** und **Angestellte** durchzuführen. Da die normalen, sehr kurz gehaltenen An-, Um- und Abmeldefristen auf Grund der Dislozierung der anerkannten Einrichtungen und der für die Durchführung der oben angeführten Agenden notwendigen Meldungen der Rechtsträger an das Bundesministerium für Inneres nicht einzuhalten gewesen wären, mußte mit jedem der genannten Sozialversicherungsträger eine Vereinbarung über die Erstreckung der An-, Um- und Abmeldefristen geschlossen werden. Die Ausstellung der Krankenscheine, die ebenfalls das Bundesministerium für Inneres als sonstige meldepflichtige Stelle vorzunehmen hätte, wurde den Rechtsträgern bzw. Einrichtungen übertragen.

Die Richtzahl für die Sozialversicherungsbeiträge ist gegenüber dem Berichtszeitraum 1976 im Jahre 1977 auf 1.070 gestiegen und dadurch die Bemessungsgrundlage der Beiträge pro Zivildienstleistenden/Monat von S 7 080,— auf S 7 590,— erhöht worden. Hieron sind 8,9% (7,5% für Krankenversicherung und 1,4% für Unfallversicherung) pro Zivildienstleistenden/Monat (S 675,51) als Sozialversicherungsbeitrag an die betreffende Gebietskrankenkasse zu entrichten. Durch die 32. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 704/1976, vom 29. Dezember 1976 wurde der Prozentsatz der Unfallversicherung von 2% auf 1,4% herabgesetzt.

5. Die Zuerkennung und Auszahlung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe im Sinne des § 34 Zivildienstgesetz in Verbindung mit Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes und die Auszahlung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Vollziehung dieser Bestimmungen wurde in den Durchführungsbestimmungen näher geregelt. Danach werden den Ämtern der Landesregierungen, ausge-

nommen Wien, monatliche Kredite in entsprechender Höhe gegen Verrechnung, dem Amt der Wiener Landesregierung hingegen monatlich entsprechend hohe Bargeldverläge, ebenfalls gegen Abrechnung, zur Verfügung gestellt. Die vorangeführten Regelungen sind bisher klaglos gehandhabt worden.

6. Zivildienstabzeichen

Im Berichtszeitraum standen die noch im Jahre 1975 angekauften Zivildienstabzeichen zur Verfügung. Neue anzuschaffen war nicht notwendig.

Im Berichtszeitraum 1977 wurden 50 Zivildienstabzeichen verloren. Im Falle eines Verschuldens wurde der Kostenersatz vorgeschrieben.

7. Die den Zivildienstleistenden nach § 25 Abs. 1 Zivildienstgesetz zustehenden Barbezüge, und zwar das Taggeld und die Überbrückungshilfe, das Quartiergehalt, das Kostgeld, das Kleidergeld, der Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie die Reisekostenvergütung, werden vom Bundesministerium für Inneres berechnet, zahlbar gestellt und verrechnet. Die Durchführung der Auszahlung dieser Bezüge wurde im Sinne des § 32 Abs. 1 letzter Satz Zivildienstgesetz in allen Fällen dem Rechtsträger der Einrichtung mittels Bescheides übertragen, weil die in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehene Möglichkeit der Auszahlung der Bezüge durch das Bundesministerium für Inneres auf Grund der Verteilung der Einrichtungen auf das ganze Bundesgebiet zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hätte. Die gewählte Vorgangsweise hat sich inzwischen gut eingespielt. Die Bezüge für die Zivildienstleistenden sind so zeitgerecht im voraus zahlbar zu stellen, daß sie zu den Auszahlungsterminen 1. und 15. eines jeden Monats den Zivildienstleistenden bei der Einrichtung ausgezahlt werden können. Hierdurch entstehen bei Unterbrechungen des Zivildienstes manchmal Übergenüsse an Bezügen. Ähnlich verhält es sich bei stationärer Behandlung von Zivildienstleistenden in Krankenhäusern.

Bei Ende des Berichtszeitraumes bestanden Übergenüsse in der Höhe von S 55 388,28.

III-108 der Beilagen

Sie beziehen sich auf Bezugsauszahlungen über den Unterbrechungszeitpunkt hinaus, verspätete Mitteilungen von Krankenhausaufenthalten und solche, die vor dem Berichtszeitraum entstanden sind und von den Zivildienstleistenden bisher nicht eingefordert werden konnten, weil diese sich entweder im Ausland aufhalten oder unbekannten Aufenthaltes sind.

Weiters sind Übergenüsse an Bezügen jener Zivildienstleistenden enthalten, deren Zivildienst unterbrochen worden ist, die aber mit 1. Feber 1978 zur Ableistung des restlichen ordentlichen Zivildienstes eingesetzt werden. Diese Übergenüsse werden jedoch durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten.

Zu den einzelnen Verrechnungsposten des Ansatzes 1/11177 wird berichtet:

VP. 7691: Für Ansprüche auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe wurde im Bundesvoranschlag für 1977 angenommen, daß ca. 1 200 Zivildienstleistende eingesetzt werden. Die bei dieser VP. im BVA zur Verfügung gestellten Kredite wurden jedoch um S 2 248 172,55 überschritten, weil der tatsächliche Bedarf an solchen Krediten höher war, als bei der Erstellung des Jahresvoranschlages vorauszusehen war. Ferner sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zuerkannte Mietzinsbeihilfen, vermutlich durch stark gestiegene Betriebskosten bzw. der Mietzinse überhaupt, im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Überschreitung könnte innerhalb des finanzielles Ansatzes 1/11177 bedeckt werden.

VP. 7295: Bei dieser Verrechnungs- post werden die den Senatsvorsitzenden der Zivildienstkommission gemäß § 51 Abs. 1 2. Satz Zivildienstgesetz zustehenden Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand, ferner die Pauschalvergütungen für den Vorsitzenden der Zivildienstkommission und für seinen ältesten Stellvertreter verrechnet. Die Überschreitung des Jahresvoranschlages für das Jahr 1977 in der Höhe von S 191 315,— konnte innerhalb des finanziellen Ansatzes 1/11177 bedeckt werden.

Zu den einzelnen Verrechnungs- posten des Ansatzes 1/11178 wird berichtet:

VP. 7281: Zu Lasten dieser Verrechnungs- post werden jene Ausgaben getätig- tigt, die der Bund an den Rechts- träger gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienst- gesetz in Verbindung mit dem privat- rechtlichen Vertrag für vom Rechts- träger erbrachte Leistungen zu zahlen hat. Darunter fallen die Kosten für Belehrung und Einschulung der Zivildienstleistenden, die Beistellung von Quartier, Kost, Arbeitskleidung und Reinigung derselben.

Auf Grund einer Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen wurden mit Juli 1977 folgende Verrechnungs- posten für Transferzahlun- gen eröffnet:

Beim Ansatz 1/11178 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung) (Auf- wendungen)

VP. 7303 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Länder

VP. 7305 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Ge- meinden

VP. 7307 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Ge- meindeverbände

Beim Ansatz 2/11170 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung) Zweck- gebundene Einnahmen:

VP. 8503 Ersätze von Ländern gemäß § 41 Zivildienstgesetz

VP. 8505 Ersätze von Gemeinden ge- mäß § 41 Zivildienstgesetz

VP. 8507 Ersätze von Gemeindever- bänden gemäß § 41 Zivil- dienstgesetz

Da die Verrechnungs- posten im Be- reiche des Ansatzes 1/11178 (VP. 7303, VP. 7305 und VP. 7307) bei der Er- stellung des Budgets noch nicht do- tiert waren, sind die erforderlichen Beträge von der in der Verrechnungs- post 7281 vorgesehenen Dotation ab- gezweigt worden.

Hinsichtlich der Dotierung der Ver- rechnungs- posten im Bereich des An- satzes 2/11170 (VP. 8503, VP. 8505 und VP. 8507) trifft ebenfalls der vor- angeführte Sachverhalt zu.

Die bei den erwähnten Verrechnungs- posten eingelangten Ersätze sind zwar dort zu verrechnen, wurden aber

III-108 der Beilagen**15**

im Jahre 1977 bei der VP. 8820 des Ansatzes 2/11170 veranschlagt.

- J. Zu dem im Jahre 1978 nach § 76 Zivildienstgesetz fällig werdenden Erfahrungsbericht und den damit verbundenen Vorschlägen einer Änderung des Zivildienstgesetzes wird ergänzend zu den bereits im Bericht des Vorjahres angeführten Novellierungswünschen berichtet:

Mit Entschließung des Nationalrates vom 24. Juni bzw. 5. Oktober 1977, 597 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP, wurde die Bundesregierung ersucht, eine Novelle zum Zivildienstgesetz unter Berücksichtigung aller bisher gesammelten Erfahrungen bei der Vollziehung dieses Gesetzes sowie der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auszuarbeiten

und dem Nationalrat so rasch wie möglich als Regierungsvorlage zu unterbreiten. In Entsprechung dieses Ersuchens habe ich einen solchen Entwurf bereits ausarbeiten lassen.

Er wird in absehbarer Zeit zur allgemeinen Begutachtung versendet und nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens von mir dem Ministerrat zur Vorlage an den Nationalrat als Regierungsvorlage vorgelegt werden.

In Anbetracht der Fülle des Materials wird gebeten, die verspätete Vorlage des Berichtes entschuldigen zu wollen.

Beilagen

10. März 1978

Der Bundesminister:

ERWIN LANC**Beilagenverzeichnis**

zu Zl. 94 031/23-III/5/78

- | | |
|--|--|
| 1. Jahresbericht 1977 der Zivildienstkommission Zl. 94 031/22-ZDK/VS/78 vom 31. Jänner 1978 | 5. Tabelle der Dienstabwesenheiten Zivildienstleistender
Zuweisungstermin 1. Juni 1977 (1. Juni 1977 bis 31. Dezember 1977) |
| 2. Statistik über gemäß § 4 Zivildienstgesetz anerkannte und widerrufene Einrichtungen und Zivildienstplätze | 6. Finanzielle Gebarung Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) |
| 3. Zuweisungsstatistik | 7. Ansatz 1/11178 Aufwendungen |
| 4. Tabelle der Dienstabwesenheiten Zivildienstleistender
Zuweisungstermin 1. Oktober 1976 (1. Jänner 1977 bis 31. Mai 1977) | 8. Ansatz 2/11170 Zweckgebundene Einnahmen |
| | 9. Bezüge für Zivildienstleistende 1977 gemäß § 25 Zivildienstgesetz |

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Zivildienstkommission
beim Bundesministerium für Inneres**

Jahresbericht 1977

An den
Nationalrat im Wege des
Herrn Bundesministers
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Nach Beratung mit den Vorsitzenden und Berichterstattern der Zivildienstkommission am 25. Jänner 1978 und im Senat 2 am 26. Jänner 1978 wird nachstehender Bericht über die Tätigkeit der Zivildienstkommission im abgelaufenen Kalenderjahr erstattet:

1. In der Zeit vom 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1977 fielen insgesamt 2 259 Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gemäß § 5 Zivildienstgesetz an. Aus dem Vorjahr wurden 578 unerledigte Anträge übernommen. Es waren sohin 2 837 Akten zu behandeln.

Von diesen wurden durch die fünf Senate der Zivildienstkommission insgesamt 2 246 erledigt; in weiteren 197 Fällen wurde die Verhandlung vertagt. 591 Akte blieben unerledigt. In ihnen wurden jedoch bereits Erhebungen im Sinne des § 6 Abs. 6 Zivildienstgesetz durchgeführt.

Aus den einzelnen Bundesländern langten die Anträge wie folgt ein:

Burgenland	40
Kärnten	111
Niederösterreich	342
Oberösterreich	505
Salzburg	110
Steiermark	250
Tirol	181
Vorarlberg	125
Wien	595

Von den Erledigungen entfallen auf	
Anerkennungen	1 477
Abweisungen	447
Zurückweisungen	288
Rückziehungen	34

Im Berichtszeitraum langten 138 Ersuchen um Erstattung von Gutachten nach dem § 4 Zivildienstgesetz ein. Hievon entfielen auf

Burgenland	4
Kärnten	19
Niederösterreich	6
Oberösterreich	22
Salzburg	12
Steiermark	19
Tirol	14
Vorarlberg	6
Wien	36

124 Ersuchen wurden erledigt, bezüglich der restlichen 14 erwiesen sich ergänzende Erhebungen für notwendig. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

Bei einer Gegenüberstellung mit den im Vorjahrsbericht angeführten Zahlen ergibt sich ein Ansteigen der Anträge nach § 5 Zivildienstgesetz um rund 10%. Die Zahl der Erledigungen hat mit dem Anfall im wesentlichen Schritt gehalten. Der Anfangsbestand von 1978 liegt lediglich um 13 Akten höher als im Vorjahr.

III-108 der Beilagen

17

7 anerkannte Zivildiener haben im Jahr 1977 auf das Recht, Zivildienst zu leisten, verzichtet und den Wunsch geäußert, beim Bundesheer zu dienen. Sie haben die Aufhebung der Anerkennungsbescheide beantragt. Ihren Anträgen wurde gemäß § 68 Abs. 2 AVG stattgegeben. 8 solche Anträge von Zivildienstpflichtigen, die auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 73 Abs. 1 Zivildienstgesetz zivildienstpflichtig geworden sind, wurden vom Bundesministerium für Landesverteidigung nach der obzitierten Bestimmung positiv erledigt.

2. Die fünf Senate der Zivildienstkommission tagten 1977 an insgesamt 126 Verhandlungstagen, und zwar

der Senat 1	7mal in Klagenfurt und 11mal in Wien
der Senat 2	16mal in Graz und 8mal in Wien
der Senat 3	12mal in Linz und 14mal in Wien
der Senat 4	11mal in Linz 8mal in Salzburg und 14mal in Wien
der Senat 5	4mal in Bregenz 12mal in Innsbruck und 9mal in Wien

3. Die Notwendigkeit zur Vertagung von Verhandlungen ergab sich in der Regel durch das Nichterscheinen der Antragsteller bei ausgewiesener Ladung, in einigen Fällen auch wegen Unzustellbarkeit der Ladung. Zwei Verhandlungstage mußten wegen Ausbleibens eines Teiles der Senatsmitglieder vertagt werden.

4. Die Dreimonatsfrist des § 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz konnte auch im Berichtsjahr aus den in den Vorberichten angeführten Gründen nicht immer eingehalten werden. Eine Entscheidung innerhalb der im § 6 Abs. 5 Zivildienstgesetz bestimmten Frist ist schlechthin unmöglich.

5. Die erste Funktionsperiode der Zivildienstkommission endete gemäß § 44 Abs. 1 Zivildienstgesetz nach Ablauf von drei Jahren am 1. Oktober 1977. Es mußte sohin zu diesem Zeitpunkt eine neue Geschäftsverteilung erstellt werden. Bei der Besetzung der Senate ergaben sich gewisse Schwierigkeiten dadurch, daß der Arbeiterkamertag ein Mitglied weniger in die Kommission entsandte als in der vergangenen Funktionsperiode. Diese Schwierigkeiten werden in der nächsten Funktionsperiode der Zivildienstkommission (voraussichtlich ab 1. Oktober 1980) verstärkt auftreten, da (nach allerdings inoffiziellen Mitteilungen von einzelnen Senatsmitgliedern) in den einzelnen Körperschaften voraussichtlich nicht genügend interessierte und entsprechend befähigte Personen zur Verfügung stehen werden.

6. Die von den Antragstellern behaupteten Motive sind im wesentlichen gleichgeblieben.

7. Nahezu die Hälfte der Antragsteller weist eine höhere Schulbildung auf. Markant war im abgelaufenen Jahr jedoch das Ansteigen der Anträge von Studenten, die vor der Vollendung des 28. Lebensjahres standen und ihr Studium noch nicht abgeschlossen hatten. Desgleichen fiel unter den Antragstellern auch die relativ hohe Zahl von öffentlich Bediensteten, insbesondere Lehrern, auf, bei denen die bisherige Dienstfreistellung nach § 29 Wehrgesetz aufgehoben worden war.

8. 1977 wurden 25 Verfassungsgerichtshofbeschwerden eingebracht. 6 davon wurden vom Verfassungsgerichtshof erledigt.

9. Im Berichtsjahr wurde eine Beschwerde gemäß § 37 Zivildienstgesetz erhoben und über die Erledigung derselben sowie einer weiteren, im Vorjahr eingebrachten Beschwerde je eine Empfehlung an den Bundesminister für Inneres erstattet.

10. Die in den Jahresberichten für 1974, 1975 und 1976 angeführten Gesetzesänderungsvorschläge werden wiederholt. Bezüglich der im § 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz normierten Entscheidungsfrist wird — in Berücksichtigung der Verzögerungen, die sich insbesondere in den Urlaubs- und Ferienmonaten ergeben — eine Frist von 6 Monaten in Vorschlag gebracht. Die im § 6 Abs. 5 Zivildienstgesetz angeführte Befristung könnte überhaupt entfallen.

Mit Rücksicht auf die unter Punkt 5 dieses Berichtes angeführten Schwierigkeiten bei der Beschickung der Senate durch die im § 47 Zivildienstgesetz angeführten Körperschaften würde sich eine Streichung des letzten Satzes des § 44 Abs. 1 Zivildienstgesetz empfehlen.

Da der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Oktober 1977, GZ. G 21/77-26, in Übereinstimmung mit dem Erkenntnis vom 25. März 1977, GZ. G 30/76-26, jegliche Beschränkung der Antragsbefugnis der im § 2 Abs. 1 Zivildienstgesetz genannten Personen durch den einfachen Gesetzgeber für verfassungswidrig erachtet hat, stellen sich auch die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz (Befristung des Antragsrechtes und Einschränkung der Antragsberechtigten auf „Taugliche“) verfassungsrechtlich als bedenklich dar; ferner die Anordnung des § 5 Abs. 3 Zivildienstgesetz, die die Abgabe einer Verpflichtungserklärung als Voraussetzung für die Anerkennung vorsieht. Verfassungsrechtliche Bedenken wurden auch hinsichtlich der nach § 53 Zivildienstgesetz zulässigen Anwendung des § 68 Abs. 1 AVG geäußert.

18

III-108 der Beilagen

Die der Zivildienstkommission gegenüber bestehende Beschränkung der Auskunftspflicht des Strafrechtsregisteramtes sollte entfallen. Sie erschwert die Wahrheitsfindung, weil sie häufig zur unrichtigen Annahme eines ungetrübten Vorlebens des Antragstellers führt. Tatsächlich hat die Zivildienstkommission mehrfach im Zuge der Erhebungen und Vernehmungen (meist zufällig) in Erfahrung gebracht, daß die laut Strafrechtsregisterauskunft Unbescholtenden in Wahrheit wegen Gewalttätigkeits- bzw. Suchtgiftdeliktes oder wegen anderer Delikte vorbestraft sind. Auf § 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Besorgniserregend erscheint der Zivildienstkommission die zunehmende Zahl von Zivildienstern, die zwar schon anerkannt, aber noch

nicht zum Zivildienst einberufen worden sind. Verzögerungen in dieser Hinsicht ergeben sich sowohl durch das Verhalten der Zivildiener (die Zuweisungswünsche [§ 9 Abs. 3 Zivildienstgesetz] oft erst verspätet äußern) und der Rechtsträger (die gelegentlich erst im Zuweisungsverfahren auf Zuweisung verzichten) als auch bei der Handhabung der (nicht gerade praxisgerechten) Zuweisungsvorschriften. Ihre Novellierung wäre zwecks Vereinfachung des Verfahrens gleichfalls in Erwägung zu ziehen.

31. Jänner 1978

Der Vorsitzende:

Dr. FASETH

III-108 der Beilagen

19

Beilage 2**Statistik**

über gem. § 4 ZDG anerkannte und widerrufene Einrichtungen und ZDplätze

Bundesländer	besch. anerk. E (gesamt) u. ZDplätze	besch. anerk. E (1977) u. ZDplätze	widerrufene E (gesamt) u. ZDplätze	widerrufene E (1977) u. ZDplätze	Post E u. ZDplätze	ÖBB E u. ZDplätze
Burgenland	18 (106)	5 (30)	1 (2)	—	1 (20)	1 (7)
Kärnten	34 (155)	20 (97)	2 (4)	—	4 (30)	15 (41)
Niederösterreich ..	40 (539)	13 (114)	1 (10)	1 (10)	7 (75)	5 (39)
Oberösterreich ..	42 (303)	26 (166)	1 (2)	1 (2)	5 (64)	14 (76)
Salzburg.....	22 (203)	17 (147)	1 (3)	—	6 (92)	7 (36)
Steiermark.....	49 (280)	25 (134)	—	—	6 (70)	16 (56)
Tirol	36 (204)	30 (138)	—	—	20 (92)	9 (43)
Vorarlberg.....	27 (108)	6 (12)	—	—	15 (44)	4 (10)
Wien.....	67 (1 849)	38 (535)	3 (13)	1 (3)	9 (245)	22 (245)
	335 (3 747)	180 (1 373)	9 (34)	3 (15)	73 (732)	93 (553)

Beilage 3**Zuweisungsstatistik**

Bundesländer	Gesamtzahl	1. 4. 1975	1. 10. 1975	2. 2. 1976	1. 10. 1976	1. 6. 1977
Burgenland	53	—	7	10	22	14
Kärnten	104	2	19	11	37	35
Niederösterreich ..	356	5	28	52	169	102
Oberösterreich ..	306	4	30	47	107	118
Salzburg.....	122	1	16	30	44	31
Steiermark.....	247	10	22	41	107	67
Tirol	110	—	15	17	34	44
Vorarlberg.....	90	—	20	11	26	33
Wien.....	772	43	117	114	205	293
	2 160	65	274	333	751	737

TABELLE DER DIENSTABWESENHEITEN ZIVILDIENSTLEISTENDER
ZUWEISUNGSTERMIN 1. OKTOBER 1976
(1. JÄNNER 1977 BIS 31. MAI 1977)

Bundesland	einge-setzte Zivil-dienner ¹⁾	davon nie ab-wesende Zivil-dienner	abwe-sende Zivil-dienner ²⁾	Diensttage (gesamt) ³⁾	Zahl der von den abwesenden Zivildienern zu erbringenden Tage	davon nicht erbracht	%
Burgenland.....	20	11	9	2 914	1 253 = 100%	135	10,77
Kärnten	36	26	10	5 436	1 510 = 100%	157	10,40
Niederösterreich	158	69	89	23 739	13 320 = 100%	1 331	9,99
Oberösterreich	108	65	43	16 291	6 476 = 100%	759	11,72
Salzburg	44	24	20	6 644	3 020 = 100%	276	9,14
Steiermark	105	67	38	15 739	5 622 = 100%	863	15,35
Tirol	34	26	8	5 134	1 208 = 100%	117	9,69
Vorarlberg.....	26	12	14	3 895	2 083 = 100%	174	8,35
Wien	211	41	170	31 065	24 874 = 100%	4 729	19,01
	742	341	401	101 857	59 366 = 100%	8 541	14,39

¹⁾ Per 1. Jänner 1977.²⁾ Zumindest einmalige Dienstabwesenheit.³⁾ Berechnung nach Kalendertagen unter Berücksichtigung vorzeitiger Beendigung des Dienstes (Kurzdiener, Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes).

TABELLE DER DIENSTABWESENHEITEN ZIVILDIENSTLEISTENDER
ZUWEISUNGSTERMIN 1. JUNI 1977
(1. JUNI 1977 BIS 31. DEZEMBER 1977)

Bundesland	einge-setzte Zivil-dienner ¹⁾	davon nie ab-wesende Zivil-dienner	abwe-sende Zivil-dienner ²⁾	Diensttage (gesamt) ³⁾	Zahl der von den abwesenden Zivildienern zu erbringenden Tage	davon nicht erbracht	%
Burgenland.....	13	6	7	2 782	1 498 = 100%	121	8,08
Kärnten	35	16	19	7 490	4 066 = 100%	325	8,00
Niederösterreich	100	33	67	21 092	14 030 = 100%	1 119	7,98
Oberösterreich	117	50	67	24 128	13 428 = 100%	1 085	8,08
Salzburg	31	15	16	6 634	3 424 = 100%	163	4,76
Steiermark	65	28	37	13 896	7 904 = 100%	569	7,20
Tirol	44	35	9	9 416	1 926 = 100%	122	6,33
Vorarlberg.....	33	11	22	6 878	4 524 = 100%	199	4,40
Wien	288	45	243	60 071	50 441 = 100%	7 088	14,05
	726	239	487	152 387	101 241 = 100%	10 791	10,66

¹⁾ Per 1. Juni 1977.²⁾ Zumindest einmalige Dienstabwesenheit.³⁾ Berechnung nach Kalendertagen unter Berücksichtigung vorzeitiger Beendigung des Dienstes (Kurzdiener, Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes).

III-108 der Beilagen

21

Beilage 6

Aufstellung über die Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) beim finanzgesetzlichen Ansatz
1/11177

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Ausgaben	+ Restbetrag — Überschreitung
7310	Sozialversicherung für Zivildienstleistende	7 850 000,—	5 800 310,97	+ 2 049 689,03
7691	Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe	6 500 000,—	8 748 172,55	— 2 248 172,55
6200	Transporte durch die Bahn	400 000,—	—	+ 400 000,—
6410	Entschädigung auf Grund des Gebührenanspruchgesetzes	270 000,—	68 822,50	+ 201 177,50
7241	Taggeld	10 200 000,—	7 845 782,—	+ 2 354 218,—
7242	Überbrückungshilfe	400 000,—	362 789,90	+ 37 210,10
7243	Quartiergebühr	11 300 000,—	847 872,—	+ 10 452 128,—
7244	Kostgeld	33 400 000,—	24 354 663,68	+ 9 045 336,32
7245	Kleidergeld	2 100 000,—	1 047 215,—	+ 1 052 785,—
7246	Wasch- und Putzzeuggeld	4 000 000,—	3 153 762,43	+ 846 237,57
7247	Reisekostenvergütung	3 800 000,—	1 296 738,55	+ 2 503 261,45
7295	Vergütung gemäß § 51 Abs. 1 ZDG	200 000,—	391 315,—	— 191 315,—
7295 600	Reisekosten gemäß § 51 Abs. 1 ZDG	200 000,—	101 813,80	+ 98 186,20
7692	Begräbniskosten für Zivildienstleistende	31 000,—	—	+ 31 000,—
Gesamtsumme:		80 651 000,—	54 019 258,38	+ 26 631 741,62

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, wurden von dem zur Verfügung stehenden Jahresvorranschlagsbetrag in der Höhe von S 80 651 000,— S 54 019 258,38 verausgabt und somit eine Ersparung von S 26 631 741,62 erzielt.

Beilage 7

Aufstellung über die Aufwendungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178, getrennt nach Verrechnungsstellen

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvorranschlag	Ausgaben	+ Restbeträge — Überschreitungen
4570	Druckwerke	100 000,—	—	+ 100 000,—
4590	Dienstabzeichen	20 000,—	—	+ 20 000,—
6300	Leistungen der Post	100 000,—	3 435,—	+ 96 565,—
6420	Sonstige Gerichtskosten	50 000,—	35 786,88	+ 14 213,12
6430	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen	50 000,—	—	+ 50 000,—
6440	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen	130 000,—	—	+ 130 000,—
6920	Schadensvergütungen	100 000,—	—	+ 100 000,—
7221	Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre	1 000,—	—	+ 1 000,—
7270	Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	500 000,—	—	+ 500 000,—
7281	Kostenersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG	15 500 000,—	8 190 545,93	
7303	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an Länder		644 191,63	+ 6 379 245,66
7305	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeinden		286 016,78	
7307	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 an Gemeindeverbände		—	
7282	Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen	300 000,—	232 677,70	+ 67 322,30
7290 070	Druckaufträge an die Österreichische Staatsdruckerei	250 000,—	—	+ 250 000,—
7297	Sonstige Ausgaben	9 000,—	—	+ 9 000,—
Gesamtsumme:		17 110 000,—	9 392 653,92	+ 7 717 346,08

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, wurden von dem zur Verfügung stehenden Jahresvorranschlagsbetrag in der Höhe von S 17 110 000,— S 9 392 653,92 verausgabt und somit eine Ersparung von S 7 717 346,08 erzielt.

III-108 der Beilagen

23

Beilage 8

Aufstellung über die zweckgebundenen Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170, getrennt nach Verrechnungsposten

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Einnahmen	+ Mehreinnahmen — Mindereinnahmen
8260	Vergütungen von Bundesdienststellen	10 000 000,—	372 810,95	— 9 627 189,05
8281	Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre	10 000,—	—	— 10 000,—
8299 002	Sonstige verschiedene Einnahmen	2 000,—	1 948,—	— 52,—
8503	Ersätze von Ländern gemäß § 41 ZDG		1 157 243,25	
8505	Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 ZDG	87 749 000,—	1 999 998,51	78 184 168,62
8507	Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 ZDG		—	
8820	Ersätze gemäß § 41 ZDG		6 407 589,62	
Gesamtsumme:		97 761 000,—	9 939 590,33	— 87 821 409,67

Den vorgesehenen Einnahmen laut Jahresvoranschlagsbetrag in der Höhe von S 97 761 000,— stehen an tatsächlichen Einnahmen in der Höhe von S 9 939 590,33 gegenüber.

24

Beilage 9**III-108 der Beilagen****Aufstellung über die Bezüge für Zivildienstleistende gemäß § 25 ZDG im Jahre 1977**

Bundesland	7241 Taggeld	7242 Ü.-Hilfe	7243 Quartiergeb.	7244 Kostgeld	7245 Kleidergeld	7246 Wasch-Putzzeugg.	7247 Reisekosten	Summe
Burgenland	161 920,—	8 952,—	68 839,—	334 123,—	25 064,—	60 231,70	12 610,40	671 740,10
Kärnten	382 920,—	17 218,—	1 314,—	898 708,—	71 182,—	158 447,—	83 066,50	1 612 855,50
Niederösterreich	1 330 470,—	75 352,90	375 219,—	4 219 892,—	105 392,—	543 109,30	293 036,10	6 942 471,30
Oberösterreich	1 208 900,—	52 288,—	85 483,—	3 108 767,—	130 636,—	501 273,70	141 976,54	5 229 324,24
Salzburg	394 320,—	20 860,—	108 551,—	955 425,—	34 452,—	153 152,—	38 772,50	1 705 532,50
Steiermark	881 090,—	50 248,—	72 032,—	2 774 063,—	72 278,—	361 232,—	109 815,14	4 320 758,14
Tirol	443 904,—	17 336,—	20 732,—	1 497 637,—	48 678,—	185 022,60	35 016,54	2 248 326,14
Vorarlberg	324 530,—	11 992,—	—	1 065 833,—	30 976,—	135 005,20	36 649,50	1 604 985,70
Wien	2 717 728,—	108 543,—	115 702,—	9 500 215,68	528 557,—	1 056 288,90	545 795,33	14 572 829,91
Summe . . .	7 845 782,—	362 789,90	847 872,—	24 354 663,68	1 047 215,—	3 153 762,40	1 296 738,55	38 908 823,53